Bavar.
4105/13

Bav.
4105/13
Instruktion

<36625314310011

<36625314310011

Bayer. Sta

Digitized by Google

Instruction zu dem Reglement

für die Beförderung

von

Truppen und Armee-Bedürfnissen

auf den

Pfälzischen Eisenbahnen

sowie

im gegenseitigen Verkehre

zwischen den Staatsgebieten

des Norddeutschen Bundes, des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg und des Großherzogthums Baden.

---

16. Juli 1870.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen im Verkehre zwischen den Staatsgebieten des Norddeutschen Bundes, des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg und des Großerzogthums Baden ist zwischen den betreffenden Staatsregierungen ein Reglement vereinbart worden, welches mit Wirkung vom 16. Juli 1870 ab Giltigkeit für die Pfälzischen Eisenbahnen erhalten hat.

Nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen gedachten Reglements wird über den Vollzug desselben folgende Instruktion ertheilt.

1) Die Anwendung des Reglements erstreckt sich auf die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen zwischen den obengenannten vier Staatsgebieten, sodann auch auf die Beförderung einheimischer Truppen und Heeres-Bedürfnisse auf den Pfälzischen Bahnen, wobei jedoch in letzterer Hinsicht unter Ziffer 3 eine Ausnahme-Bestimmung getroffen wird.

2) Die Anwendung des Reglements, bezw. der Tarifsbestimmungen, erfolgt auf alle mit Requisitionsschein versehenen Transporte von

Digitized by Google

Mannschaften und Gegenständen, wie solche im Reglement näher bezeichnet sind.

Hierbei ist zu bemerken, daß zwar nach § 10 des Reglements bei Transporten von weniger als 20 Mann aus einem der vier in Rede stehenden Staatsgebiete in das andere Baarzahlung einzutreten hat, daß aber diese Bestimmung selbstverständlich nur in Friedenszeiten Anwendung findet und in allen solchen Fällen außer Kraft tritt, wo — wie z. B. bei gegenwärtigen Verhältnissen — eine allgemeine Stundung der Militärtaxen speciell verfügt ist.

3) Eine Ausnahme von den Taxbestimmungen des Regulativs tritt bei Angehörigen der bayerischen Armee im internen pfälzischen Verkehre insofern ein, als bei Baarzahlung die bestehenden Militärbillete zur Verausgabung zu kommen haben. Anspruch auf diese Billete zu ermäßigten Taxen besitzen:

a. Wehrpflichtige, welche vor ihrer wirklichen Einreihung in Ersatzangelegenheiten vorgeladen werden;
b. Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei der Einberufung zu den Fahnen und der Entlassung in die Heimath;
c. Unterofficiere und Soldaten des stehenden Heeres, vom Feldwebel abwärts, bei Entlassung und bei Urlaubsreisen in die Heimath und zurück;
d Unterofficiere und Soldaten, welche mit Certificaten (Erlaubnißscheinen) versehen sind;

Digitized by Google

e die in Untersuchungsfällen bei den Militärgerichten zu vernehmenden Individuen;

f. die Frauen von commandirten Unterofficieren und Soldaten;

g das k. Gendarmeriecorps.

NB. Officieren der Landwehrbezirks-Commandos und des k. Gendarmeriecorps, sowie allen zur Abhaltung der Control-Versammlungen in diesem Regierungsbezirk beordert werdenden Officieren, ist gegen Lösung von gewöhnlichen einfachen Billetten III. Classe die Benützung der Schnellzüge gestattet.

Die Zulassung zur Fahrt mit Militärbilleten erfolgt auf Grund der bezüglichen Einberufungsordres, Entlassungsscheine, Urlaubspässe oder sonstiger entsprechender Legitimation einer Militär- oder Civilbehörde.

Die Beförderung mit Militärbilleten bleibt jederzeit ausgeschlossen, wenn die Fahrtaxen gestundet werden sollen.

4) Die Beförderung von Militär und Militärgütern findet, wenn nicht nach Ziffer 3 Lösung von Militärbilleten erfolgt, — mittelst Requisitionsschein statt, welchen die Militärbehörde, nach Ausfüllung der drei Abtheilungen, an die Eisenbahn-Abfertigungsstelle zu übergeben hat.

Diese Requisitionsscheine zerfallen in drei Abschnitte:

Digitized by Google

Abschnitt 1 enthält das Anerkenntniß für die Eisenbahnverwaltung;

Abschnitt 2 bildet das Fahrbillet, und

Abschnitt 3 dient als Anerkenntniß für die Militärverwaltung.

Nach § 10 des Reglements sollen diese 3 Abschnitte von den Militärbehörden ꝛc. genau und übereinstimmend ausgefüllt sein und, mit Unterschrift und Dienstsiegel derselben versehen, den Einnehmereien wie den Güterexpeditionen zur Behandlung übergeben werden. In diesem Falle ist es Pflicht unserer Dienstesstellen, die Uebereinstimmung der 3 Abschnitte mit den im genannten Paragraphen gestellten Anforderungen zu prüfen, allenfallsige mangelhafte Ausstellungen zu vervollständigen, die sämmtlichen Abschnitte mit gleichlautenden monatlich fortlaufenden Nummern zu versehen, insbesondere die Abschnitte 1 (Anerkenntniß für die Eisenbahn-Verwaltung) als Belege für die Verrechnung sorgfältig aufzubewahren und diese nach Ablauf eines jeden Monats geordnet an die Controle einzusenden.

Wird von den Militärbehörden ꝛc. nur Abschnitt 1 — nach den Anforderungen des § 10 ausgefüllt, — unseren Dienstesstellen übergeben, so sind die Abschnitte 2 und 3 von diesen nach den Angaben des Abschnittes 1 zu vervollständigen, hierauf die Berechnung der Taxen vorzunehmen, die Abschnitte mit dem Datumsstempel der Abgangsstation nebst der Unterschrift des expedirenden Beamten zu ver-

Digitized by Google

sehen, und Abschnitt 2 und 3 dem Commandoführer oder der betreffenden Militärperson einzuhändigen.

Abschnitt 2 als Fahrbillet wird auf der vorletzten Station durch den Zugführer in Verwahrung genommen und von ihm mit der Zugnummer, dem Datum der Beförderung des Transportes und seiner Unterschrift versehen. Sofern die Beförderung der expedirten Personen oder Armeebedürfnisse vor der angegebenen Bestimmungsstation endigen oder über diese hinausgehen sollte, so ist dem Abschnitte 2 durch den Zugführer eine desfallsige Bemerkung beizufügen, und im Stundenpasse ebenfalls hierauf Bezug zu nehmen.

Die Abschnitte 2 sind mit den eingesammelten Personenbilleten unserer Controle zu übermitteln.

Die Abschnitte 3 der Requisitionsscheine verbleiben den Truppenführern ꝛc. als Anerkenntnisse für die Militärverwaltung.

5) Bei der Beförderung der Transporte mittelst Requisitionsschein kann Baarzahlung oder Stundung der Transportsumme eintreten. Bei Baarzahlungen erfolgt Seitens unserer Expeditionsstelle auf Abschnitt 3 Quittung über den Empfang der Transportkosten, bei Stundungen die Bemerkung: „Wurde nicht bezahlt.“ In beiden Fällen sind die in § 7 des Reglements vom 16. Juli 1870 ausgeführten Grundtaxen maßgebend. Die Berechnung der Transportkosten geschieht mit Benützung des internen Tarif-Meilenzeigers oder der in den Gütertarifen ent-

Digitized by Google

haltenen Meilenzahl, unter Zugrundlegung der in Abschnitt 1 vorgetragenen Anzahl der Personen ꝛc. und der erwähnten Grundtaxen.

Sollte bei einem Transporte nach außerpfälzischen Stationen die Entfernung in Meilen nicht bekannt sein, so haben unsere Dienstesstellen die Expedition auf die der Bestimmungsstation zunächst gelegene Station oder auf die Uebergangsstation des betr. Verkehrs zu bewerkstelligen und im Abschnitt 1, wie in dem unter Ziffer 8 erwähnten Verzeichnisse der Requisitionsscheine, in der Rubrik „Bemerkungen" hiervon Mittheilung zu machen.

6) Die Verrechnung der Transportsummen erfolgt, wie seither, in den betr. Verkehren. Ueber Fahrtaxen, für welche Stundung eingeräumt ist, haben die Einnehmereien, nach Verkehren getrennt, Liquidation anzufertigen und solche unserer Hauptkasse bei der Ablieferung als Belege in Aufrechnung zu bringen, wenn über letztere zeitweise nicht anders verfügt ist.

7) Bezüglich der Beförderung des Militärgepäckes wird bemerkt, daß nach § 7 Absatz 13 den Officieren ein Freigewicht von 50 Pfd. gestattet ist, und gilt im Uebrigen ohnehin unsere Verfügung Nro. 20,014 X., Anzeigeblatt Nro. 24 l. Js., hinsichtlich der Expeditionsweise mittelst Ausfertigung von Gepäckscheinen. Frachtfrei ist auch das Gepäck, welches der auf der Bahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche mit sich führt, ebenso Sättel und Geschirre der zu befördernden Pferde.

Digitized by Google

Der Minimalsatz für Militäreffekten und sonstige Armee-Bedürfnisse beträgt nach § 8 Absatz 3 drei Silbergroschen oder elf Kreuzer.

Nachnahmen beim Versandt von Militäreffekten sind nicht zulässig.

8) Behufs Verrechnung der expedirten Militärtransporte erhalten die Einnehmereien ein Verzeichniß, in welches sie die beförderten Transporte einzutragen haben. In dieses Requisitionsschein-Verzeichniß sind sämmtliche Scheine mit ihrer fortlaufenden monatlichen Numerirung einzustellen.

Gedachtes Verzeichniß ist monatlich abzuschließen mit sämmtlichen Requisitionsscheinen (Abschnitt 1, Anerkenntniß für die Eisenbahnverwaltung) zu belegen und in den für Einlieferung der Personennachweise vorgeschriebenen Terminen, behufs Verrechnung mit der Militärbehörde, am 2. des nächsten Monates an unser Controlbureau einzuliefern.

9) Bei Beförderung von Militärgütern ohne Begleitung ist Seitens der Güterexpedition der Abschnitt 2 des Requisitionsscheines der betreffenden Frachtkarte beizuheften, eventuell mit dieser an unsere Controle einzusenden.

Die Berechnung der Transportkosten erfolgt nach den im § 7 des neuen Reglements angegebenen Taxen. Die Expedition solcher Güter geschieht auf Grund eines Requisitionsscheins und eines Frachtbriefes, welche durch die Militärverwaltung ausge-

Digitized by Google

stellt sein müssen. Ueber die Frachtbeträge, welche für derartige Transporte erwachsen und gestundet werden, haben die Gütererpeditionen, ebenfalls nach Verkehren getrennt, Liquidationen auszufertigen und solche unserer Hauptkasse bei der Ablieferung als Belege in Anrechnung zu bringen, sofern über Letztere zeitweise nicht anders verfügt ist.

Diesen Liquidationen sind stets die Requisitionsscheine oder Duplicate der betr. Frachtbriefe als Ausweis beizufügen.

10) Für Transporte von Militärpersonen und Armee-Bedürfnissen ohne Requisitionsschein kommen die Bestimmungen und Tarife der betr. Verkehre bezw. Verbände zur Anwendung. Lieferanten von Armee-Bedürfnissen wird von der Militärbehörde ein Requisitionsschein nur dann ausgestellt, wenn das Militärärar vertragsmäßig verpflichtet ist, die Eisenbahntransporte selbst zu tragen; andernfalls haben für solche Transporte lediglich die Bestimmungen und Taxen des betr. Güterverkehrs Anwendung zu finden, und sind die Frachten, gleichwie bei den übrigen Gütern, sofort zu entrichten.

11) Die Benützung der Schnell- und Courierzüge ist nur auf dringende Ausnahmsfälle durch einzelne Militärpersonen oder Commandos gegen sofortige Entrichtung der vollen Schnellzugstaxe beschränkt. Wenn gleichwohl die Beförderung auf Grund eines Requisitionsscheines gegen Stundung des Fahrgeldes erfolgen soll, so muß die Benützung

Digitized by Google

des Schnell- oder Courierzuges im Requisitionsscheine durch die Militärbehörde ausdrücklich angeordnet sein, und die volle Taxe in Verrechnung kommen. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Beförderung mit Extrazug geschehen soll, oder bei Verwendung von Pferdestallwagen gegen die gewöhnliche volle Taxe, falls solche beansprucht wird. In allen diesen Fällen muß ein solches Verlangen im Requisitionsscheine ausgesprochen sein.

12) Sofern zur Versendung kommende Militärgüter bei der Güterexpedition, zur Ermittelung des Gewichts, verwogen werden müssen, sind hierfür die gewöhnlichen Gebühren zu berechnen, und dies sowohl im Abschnitt 1 als 3 des Requisitionsscheins vorzumerken.

Dasselbe hat bei sonstigen etwaigen Nebengebühren, welche nach der normalen Taxe zu berechnen sind, zu geschehen.

13) Nach den Bestimmungen über Munitions- Pulver- ꝛc. Transporte (§ 9) müssen besondere Schutzwagen vor und nach den Pulverwagen in den Zug gestellt werden. Zeigt sich bei der Zusammenstellung des Zuges, daß hierzu keine mit Fracht beladene, ohnehin zu befördernde Wagen vorhanden sind, sondern eigene Wagen verwendet werden müssen, so hat hierüber in dem betreffenden Requisitionsscheine (Abschnitt 1) unter Berechnung der Taxe Vormerkung stattzufinden, und ist der ausstellenden Militärbehörde hierüber eigene schriftliche Mittheil-

Digitized by Google

ung zu machen und, daß dieß geschehen, ebenfalls im Abschnitte 1 vorzumerken.

14) Das Reglement vom 16. Juli 1870 für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen ist sowohl für die Militärbehörden, als auch für die Eisenbahnstellen bindend.

Die Vorschriften desselben sind auf das Genaueste durchzuführen, und werden besonders die Bestimmungen über die Transporte von Pulver, Munition, Zündungen unserem Personale bei eigener Verantwortung zur strengsten Darnachachtung anbefohlen. Bei jedem Transporte dieser Art ist das betheiligte Abfertigungs-, Stations- und Zugspersonal auf die desfallsigen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Mit reinen Personenzügen oder gemischten Zügen dürfen Pulver, Munition, Zündungen nur mit Genehmigung der Direction befördert werden.

Die in § 22, Ziffer 4, Absatz 2 des Reglements vorgeschriebene Aufschrift für Wagen mit Zündungen hat auch bei jenen Wagen stattzufinden, welche Pulver und Munitionsgegenstände aller Art (§ 18 und ff.) mit sich führen.

15) Sollten sich bei Anwendung des Reglements mit den Militärbehörden Anstände ergeben, so ist hierüber sogleich Anzeige an die Direction zu erstatten.

Digitized by Google

Schlußbemerkung.

Unsere Anordnungen in der Verfügung vom 10. August Nr. 18,129 X., Unregelmäßigkeiten im Expeditionsdienste, insbesondere bei Militär- und Proviantsendungen betreffend, sowie in einer zweiten Verfügung vom 14. August Nr. 18,131 X. über den Transport von Verwundeten und Kriegsgefangenen bleiben bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Nur hinsichtlich des Verfahrens über die bei den Güterexpeditionen gestundeten Fracht-Beträge wird die mit unserer Verfügung vom 14. August c. Nr. 18,128 X., ad 2, Abs. 3 gegebene Vorschrift dahin abgeändert, daß vom 1. l. Mts. ab von allen unseren Güterexpeditionen über gestundete Militärtransporte keine besonderen Nachweisungen und Hauptzusammenstellungen mehr anzufertigen sind, es müssen vielmehr sämmtliche Frachtkarten wieder in der vorschriftsmäßigen Weise, ungetrennt von den übrigen Sendungen, in den Nachweisungen 2c. vorgetragen werden.

Beim Monatsschlusse sind die Liquidationen verkehrsweise aufzustellen, und der gestundete Gesammtbetrag an der Monatsbilanz, beziehungsweise an dem Soll des betreffenden Verkehrs, in Abzug zu bringen.

Ueber die nachträglich einlaufenden Frachtkarten mit gestundeten Beträgen sind ebenfalls diese Liquidationen aufzustellen und in den bestimmten Fristen an die Controle einzuliefern.

Digitized by Google

Das Reglement vom 1. Februar 1870 für die Beförderung bayerischer Truppen ꝛc. auf den Pfälzischen Bahnen findet lediglich noch in dem sub 3 hier oben bezeichneten Umfange Anwendung; im Uebrigen wird dasselbe vom Einführungstage des neuen Reglements an außer Kraft gesetzt.

Ludwigshafen, im October 1870.

Die Direction.
v. Jaeger.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google